



Beitragsreglement kommunale Naturschutzgebiete Gemeinde Egg

Egg, März 2020

Schutzgebiete der kommunalen Schutzverordnung

Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben gestützt auf Art. 18c Abs. 2 NHG Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse der Schutzziele die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

Zwischen dem Bewirtschafter und der Gemeinde Egg wird ein privatrechtlicher Bewirtschaftungsvertrag abgeschlossen.

Die Vertragslaufzeit beläuft sich auf 8 Jahre. Werden Verträge von keiner Seite mindestens 1 Jahr vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt, gelten sie automatisch für 8 weitere Jahre.

Vertragsbestimmungen, welche über die Bestimmungen von Bund und Kanton hinausgehen, werden durch die Gemeinde Egg regelmässig kontrolliert.

1. Beiträge

Grundsatz: Nicht direktzahlungsberechtigte Bewirtschafter erhalten dieselben kommunalen Naturschutzbeiträge sowie einen Grundbeitrag von Fr. 15.-/a.

Kernzone (Zone I)

Lebensraumtyp	Beitrag	Begründung Beitrag
Magerwiesen und Riedwiesen	Fr. 6.- / Are ^{1/2/3/4/5}	Fr. 6.- Grundbeitrag (Altgras u. Strukturen sind Pflicht)
Hecken, Feld- u. Ufergehölze	Fr. 6.- / Are ^{1/2/3/4/5}	Fr. 6.- Grundbeitrag und Bewirtschaftungsaufwand (Anlage Strukturen Pflicht)
Extensive Weiden	Fr. 8.- / Are ^{1/2/3/4/5}	Fr. 2.- Grundbeitrag / Fr. 6.- für zusätzliche Bewirtschaftungsaufgaben (vgl. 2.d)
Weiher	Nach Aufwand	Wird fallweise in Absprache mit Bewirtschafter u. Gemeinde festgelegt

Umgebungsschutzzone (Zone II =Pufferzone)

Bisherige Nutzung	Künftige Nutzung	Beitrag*
Acker / Intensive Dauerwiese	ungedüngte Wiese od. Weide	Fr. 20.- / Are ^{2/3/4/5}
mittelintensive Dauerwiese	ungedüngte Wiese od. Weide	Fr. 15.- / Are ^{2/3/4/5}
Wenig intensive Dauerwiese	ungedüngte Wiese od. Weide	Fr. 5.- / Are ^{2/3/4/5}

* Die Beitragshöhe für die Umgebungsschutzzone orientiert sich an den Kantonalen Bewirtschaftungsbeiträgen für Naturschutzleistungen (ALN, FNS; 2018)

**Zusatzbeiträge für Sonderleistungen und nach Direktzahlungsverordnung des Bundes (DZV)*:**

* Es gelten jeweils die aktuellen Ansätze der DZV (aktuelle Beiträge Stand 2020)

Sonderleistungen (zu 100% von der Gemeinde Egg finanziert):

- ¹ Zuschlag: Fr. 5.-/a für grossen Mehraufwand (50–100%) bzw. Fr. 10.-/a für sehr grossen Aufwand (über 100%) bei erschwerten Bewirtschaftungsbedingungen
- ² Florabonus: Fr. 4.-/a
Bedingungen: mindestens 10 Kennarten der Qualitätsstufe 2 der DZV vorhanden (Beurteilung analog QII) oder mind. 1 Pflanzenart der Roten Liste vorhanden

DZV (Finanzierung gemäss den Bestimmungen des Bundes; Stand 2020):

- ³ QI: wird die Fläche von einem DZV-berechtigten Landwirt bewirtschaftet und entspricht die Bewirtschaftung den entsprechenden Vorgaben, wird der QI-Beitrag ausgelöst:
Extensive Wiesen Fr. 10.80/a; Riedwiesen (Streue) Fr. 14.40/a; Extensiv genutzte Weiden Fr. 4.50/a; Hecken, Feld- u. Ufergehölze Fr. 21.60/a
- ⁴ QII-Zuschlag, wenn die Anforderungen an die biologische Qualität erfüllt sind: Extensive Wiesen Fr. 19.20/a, Riedwiesen (Streue) Fr. 20.60/a; Extensiv genutzte Weiden Fr. 7.00/a, Hecken, Feld- u. Ufergehölze Fr. 28.40/a
- ⁵ Vernetzungszuschlag: Fr. 10.-/a (Wiesen) bzw. Fr. 5.-/a (Weiden), wenn ein Objekt in einem Vernetzungsgebiet nach dem Vernetzungsprojekt Naturnetz Pfannenstil liegt und die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind.

Waldschutzzone (Zone IV)

		Beitrag	Bonus Strukturen
Abgestufter Waldrand	Einfaches Gelände	Fr. 5.-/lm	Fr. 5.-/lm
	Mittleres Gelände	Fr. 10.-/lm	Fr. 5.-/lm
	Schwieriges Gelände	Fr. 15.-/lm	Fr. 5.-/lm
Lichter Wald	Einfaches Gelände	Fr. 30.-/a	Fr. 5.-/a
	Mittleres Gelände	Fr. 50.-/a	Fr. 5.-/a
	Schwieriges Gelände	Fr. 80.-/a	Fr. 5.-/a

Nach separater Vereinbarung und fallweise. Die Pflege wird individuell geregelt.

Beiträge sind in der Regel beim Forstdienst anzufordern, es gelten die „Richtlinien Entschädigungsansätze für Naturschutzmassnahmen im Wald“ (WEP Kanton Zürich, festgesetzt am 7. September 2010) der Abteilung Wald.

Für die Gemeinde wichtige Objekte, für welche der Kanton keine Beiträge auszahlt, kann die Gemeinde eigene Beiträge auszahlen. Die Bestimmungen und Beitragshöhen richten sich nach denen des Kantons und werden in einem Vertrag festgelegt.

Planung und Umsetzung erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Forstdienst.



2. Bewirtschaftungsverträge in Schutzgebieten

Bei Bewirtschaftungsverträgen, die zwischen dem Bewirtschafter und der Gemeinde abgeschlossen werden, gelten im Grundsatz die nachstehenden Bestimmungen, Abweichungen werden in den Bewirtschaftungsverträgen geregelt.

Zusätzliche Bewirtschaftungsauflagen zur Schutzverordnung in Zone I

a) Magerwiesen

- Schnitt mit Mähbalken
- Nutzung des 1. Schnittes: Bodenheuproduktion, das Heu bleibt während mind. 3 Tagen liegen, das Heu wird 1-2 Mal gekreiselt. Damit soll die Versamung der Kräuter und Gräser sichergestellt werden.
- Mind. 5 - max. 10 % der Magerwiesenfläche wird im 1. Schnitt als Altgrasstreifen oder -fläche stehen gelassen, im nächsten Schnitt bleibt eine gleich grosse Fläche an einer anderen Stelle stehen etc.. Der Streifen kommt höchstens jedes vierte Jahr am gleichen Standort zu liegen. In einschürigen Wiesen (z.B. Riet) bleibt der Streifen ein Jahr stehen. Bei sehr kleinen Flächen kann von dieser Regelung abgewichen werden (Vermerk in Vereinbarung).

b) Riedflächen

- Nutzung als „Bodenheu“, die Streu bleibt während mind. 48 Stunden liegen und wird mind. 1 Mal gekreiselt (Sicherstellung der Versamung von Kräutern und Gräsern).
- Kein Einsatz von Mähaufbereitern. Mahd nur mit Messerbalken.
- Mind. 5 - max. 10% der Rietwiesenfläche wird als Altgrasstreifen oder -fläche stehen gelassen, im nächsten Schnitt bleibt eine gleich grosse Fläche an einer anderen Stelle stehen etc. Der Streifen kommt höchstens jedes vierte Jahr am gleichen Standort zu liegen. Bei sehr kleinen Flächen kann von dieser Regelung abgewichen werden (Vermerk in Vereinbarung).

c) Hecken

- Die ganze Hecke muss im Laufe von 8 Jahren abschnittweise und selektiv gepflegt bzw. schnell wachsende Arten (Haselnuss, Hartriegel, Eschen) auf den Stock gesetzt werden.
- Pro Winter darf höchstens die Hälfte der Hecke geschnitten werden.
- Bei sehr grossem Aufwand zusätzliche einmalige Entschädigung nach Vereinbarung.



d) Extensive Weiden

- Der Pflanzenbestand darf nicht übernutzt werden. Die Weide ist schonend zu bestossen und es sollen mind. 10 – 20 % Weidereste auf der Fläche stehen bleiben. Ein Säuberungsschnitt ist unerwünscht, resp. hat sich auf Problemarten zu beschränken.
- Keine Zufütterung auf der Weide
- Hecken, Feldgehölze, Einzelbüsche, Gebüschgruppen und Kleinstrukturen machen mind. 10% und max. 15% der Fläche aus. Bestehende Strukturen sind folgendermassen anrechenbar:
 - Hecken, Feldgehölze, Gebüschgruppen, und Kleinstrukturen in Weide: voll anrechenbar.
 - Einzelbäume in Weide: 0.5 a pro Baum anrechenbar
 - Direkt an die Weide angrenzende Strukturen (z.B. Hecke): Zu 50% der benötigten Fläche anrechenbarFalls die botanische Qualität (Qualitätsstufe II) erreicht ist, kann auf die Strukturen verzichtet werden.

e) Strukturen

Die Anlage und Erhaltung von Strukturen ist in der Kernzone (=Zone I) obligatorisch; in Ausnahmefällen kann darauf verzichtet werden. Dies wird im Bewirtschaftungsvertrag entsprechend festgehalten.

Die Strukturen müssen sich auf der Vertragsfläche befinden, oder zu maximal 50% in angrenzenden Waldrändern, an möglichst besonnten Stellen. Bei Streuwiesen können die Strukturen komplett in angrenzenden Waldrändern angelegt werden.

Arten von Kleinstrukturen:

- **Ast- oder Schnittguthaufen**

Mind. 2m², 1 m hoch; max. 10m², 2 m hoch. Mindestens alle 5 Jahre ergänzen. Haufen ausmähen, dürfen nicht zuwachsen

- **Steinhaufen**

Mind. 2m², 0.5 m hoch; max. 10m² und 1 m hoch. Mindestens alle 10 Jahre ergänzen. Haufen ausmähen, dürfen nicht zuwachsen

- **Trockenmauern**

Nicht vermörtelt, mind. 3m². Regelmässige fachgerechte Pflege, dürfen nicht zuwachsen

- **Holzrugelhaufen oder „Scheiterbeige“**

Mind. 1 Ster. Mindestens alle 5 Jahre ergänzen, dürfen nicht zuwachsen

- **Totholz stehend oder liegend**

Mind. 1 Baum; Obst-, Feld- oder Waldbaum. Mind. alle 5 Jahre kontrollieren und allenfalls ergänzen

- **Einheimischer Einzelbaum**



- **Kopfweiden.**

Schnitt erste 10 Jahre: jährlich. Danach: mind. alle 2-5 Jahre alternierend.

- **Einheimische Strauchgruppen**

1-5 Sträucher, mind. 5m². Aufkommen von Baumsämlingen muss verhindert werden.

- **Holzzäune**

Lattenzäune unbehandelt; mind. 50lm. Regelmässige fachgerechte Pflege

- **Ruderalflächen**

Mind. 0.5a. Regelmässige fachgerechte Pflege

- **Anstehender Fels**

Mind. 2m²

- **Weiher**

Ab 20m²

- **Kleinstümpel**

An wasserundurchlässigen Stellen (mind. 3 Stk. à 1m²). Regelmässige fachgerechte Pflege, regelmässig offenhalten.

Tabelle 2: Anzahl und Vielfalt der geforderten Kleinstrukturen pro Art der Vertragsfläche

Extensive Wiesen, Streuwiesen, Rückführung zu Streuwiesen, Säume auf Ackerland:	
<ul style="list-style-type: none">• Strukturelemente a) bis m) möglich• Pro 15 Aren Vertragsfläche 1 Kleinstruktur erforderlich	
Vertragsfläche > 30a	2 verschiedene Arten von Kleinstrukturen
Vertragsfläche 90a - 150a	3 verschiedene Arten von Kleinstrukturen
Vertragsfläche > 150a	4 verschiedene Arten von Kleinstrukturen
Hecken:	
<ul style="list-style-type: none">• Kleinstrukturen a), b), e) und f) möglich• Pro 20 Laufmeter 1 Kleinstruktur erforderlich	
Stufige Waldränder:	
<ul style="list-style-type: none">• Kleinstrukturen a), b) und e) möglich• Pro 20 Laufmeter 1 Kleinstruktur erforderlich	
Lichte Wälder:	
<ul style="list-style-type: none">• Kleinstrukturen a), b) und e) möglich• Pro 5a Vertragsfläche 2 Kleinstrukturen erforderlich	